

S3 Wahl der Delegierten zum Bundesfinanzrat (§ 21)

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 03.12.2018

1 In § 21 (**Finanzausschuss**) wird der erste Absatz wie folgt geändert:

2 **(alt)**

3 Der Finanzausschuss besteht aus höchstens 8 Personen, darunter das bayerische
4 Basismitglied des Bundesfinanzrates.

5 **(neu)**

6 Der Finanzausschuss besteht aus höchstens 8 Personen, darunter das von der
7 Landesversammlung zu wählende sachverständige Mitglied des Bundesfinanzrates.

8 Zudem wird in § 21 (**Finanzausschuss**) wird der dritte Absatz wie folgt geändert:

9 **(alt)**

10 Der Finanzausschuss bestimmt aus seinen Reihen die StellvertreterInnen des
11 bayerischen Basismitglieds des Bundesfinanzrates.

12 **(neu)**

13 Der Finanzausschuss bestimmt aus seinen Reihen die StellvertreterInnen der
14 bayerischen Delegierten zum Bundesfinanzrat.

Begründung

Auf der BDK in Hannover (26.-27. Januar 2018) wurde die Bundessatzung angepasst und die Delegation der Landesverbände zum Bundesfinanzrat geändert: Künftig sind ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres sachverständiges Mitglied von einem Gremium des Landesverbandes zu wählen. Diese Wahl soll wie bisher auf der Landesversammlung erfolgen. Die Satzung des Landesverbandes ist dazu entsprechend anzupassen.